

# **BVGer C-6374/2014 vom 18. Januar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6374\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6374_2014)

FR: TAF C-6374/2014 du 18 janvier 2016

IT: TAF C-6374/2014 del 18 gennaio 2016

## **Regeste**

Rückvergütung von Beiträgen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG; SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 lit. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.2**

Nach Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Vorinstanz. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 1.3**

Als primärer Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids vom 1. Oktober 2014 ist der Beschwerdeführer beschwerdelegitimiert (Art. 59 ATSG, vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - da sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind - einzutreten (Art. 60 ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 1 und 3 sowie Art. 50 und Art. 52 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreiten oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Der Versicherte ist kosovarischer Staatsangehöriger (SAK-act. 17) und lebt im Zeitpunkt der Gesucheinreichung im Kosovo. Die Frage nach einer Doppelbürgerschaft hat er ausdrücklich verneint (SAK-act. 11, S. 1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist

das Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien seit dem 1. April 2010 auf kosovarische Staatsangehörige nicht mehr anwendbar (BGE 139 V 263 E. 3 bis 8), weshalb er als Angehöriger eines Nichtvertragsstaates zu gelten hat und sich der Anspruch auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen allein nach schweizerischem Recht beurteilt. Für die Beurteilung eines Gesuchs auf Rückvergütung von Beiträgen sind die im Zeitpunkt des Gesuchs massgebenden gesetzlichen Bestimmungen anwendbar (vgl. BGE 136 V 24 E. 4.4). Somit kommen vorliegend die im Februar 2014 gültigen Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere diejenigen des AHVG und der RV-AHV.

### **E. 3.1**

Im vorliegenden Verfahren ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch auf Rückvergütung seiner AHV-Beiträge hat. Es bleibt einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz in der Berechnung des Rückforderungsbetrags alle Beitragszeiten berücksichtigt hat.

### **E. 3.2**

Nach Art. 18 Abs. 3 AHVG können Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die gemäss den Artikeln 5, 6, 8, 10 oder 13 AHVG bezahlten Beiträge rückvergütet werden. Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihre Hinterlassenen, können nach den nachstehenden Bestimmungen die der Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge zurückfordern, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen (Art. 1 Abs. 1 Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge [RV-AHV, SR 831.131.12]). Massgebend ist die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Rückforderung (Art. 1 Abs. 2 RV-AHV). Die Beiträge können zurückgefordert werden, sobald die Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen (Art. 2 Abs. 1 RV-AHV). Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren IK (Art. 30ter AHVG). Versicherte können innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontenauszuges bei der Ausgleichskasse eine Berichtigung verlangen. Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im IK nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 2 und 3 AHVV). Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe im Jahr 1983 bei einer Baufirma in (...) gearbeitet und in den Jahren 1985 und 1986 bei der B. \_\_\_\_\_ in (...).

#### **E. 3.3.1**

Eine Anrechnung von Beiträgen kann nur erfolgen, wenn der Beschwerdeführer im entsprechenden Zeitraum Beiträge an die AHV geleistet hat. Gemäss seinem IK-Auszug

sowie dem Berechnungsblatt (SAK-act. 21 und 22) war er von April bis September 1984 bei A.\_\_\_\_\_, sowie von September bis Dezember 1984 bei der C.\_\_\_\_\_ AG beschäftigt. Von Juni bis Dezember 1987 arbeitete er bei D.\_\_\_\_\_. 1988 war er von Juli bis Dezember für E.\_\_\_\_\_ und 1989 von August bis Oktober sowie 1990 von März bis Dezember bei der B.\_\_\_\_\_ AG in (...) tätig.

### **E. 3.3.2**

Nachdem der Beschwerdeführer bereits mit Einsprache die Überprüfung seiner Beitragszeiten beehrte, veranlasste die Vorinstanz entsprechende Nachforschungen (SAK-act. 29, 30, 31, S. 2). Gemäss Bestätigung der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes vom 21. August 2014 fand sich auf den Lohnmeldungen für die Jahre 1985 bis 1986 kein Eintrag im Namen des Beschwerdeführers (SAK-act. 31, S. 1). Die SAK teilte der Vorinstanz mit Schreiben vom 27. August 2014 mit, dass der Beschwerdeführer nicht als Angestellter auf der Abrechnung des ehemaligen Arbeitgebers A.\_\_\_\_\_ aufgeführt sei (SAK-act. 32., S. 1). Der Versicherte führte beschwerdeweise aus, dass möglicherweise sein Name falsch angegeben worden sei und er vielleicht unter den Namen X.a.\_\_\_\_\_, X.b.\_\_\_\_\_, X.c.\_\_\_\_\_ oder X.d.\_\_\_\_\_ aufgeführt sei. In der Jahresrechnung der Unternehmung A.\_\_\_\_\_ von 1983 scheint weder Name des Beschwerdeführers noch ein anderer von ihm angegebener Name auf. Er war demnach in diesem Jahr nicht in der Firma A.\_\_\_\_\_ beschäftigt (SAK-act. 32, S. 5).

### **E. 3.3.3**

Der Beschwerdeführer legte seiner Beschwerde keine Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge oder -zeugnisse) bei, die eine Beschäftigung in den Jahren 1983, 1985 sowie 1986 in den von ihm geltend gemachten Betrieben belegen würden. Als einzigen Beleg reichte er die Kopie eines Couverts mit der Adresse der B.\_\_\_\_\_ AG ein und führte aus, bei dieser Firma 1985 bis 1986, sowie 1983 bei A.\_\_\_\_\_ Baufirma in (...) gearbeitet zu haben (SAK-act. 28). Zudem gab er an, keine anderen Nachweise zu haben. Er kann somit seine Aussage, in den Jahren 1983, 1985 und 1986 in der Schweiz erwerbstätig gewesen zu sein, nicht beweisen. Die Vorinstanz hingegen hat ausreichende Nachforschungen betreffend die Beitragszeiten angestellt und dem Untersuchungsgrundsatz hinreichend Rechnung getragen. Die auf dem IK-Auszug des Beschwerdeführers (SAK-act. 21) verzeichneten Beitragsjahre (1984 und 1987 bis 1990) entsprechen den Angaben der Behörden und sind weder offensichtlich unrichtig noch unvollständig erfolgt. Da der Beschwerdeführer nicht den vollen Beweis der Unrichtigkeit der Eintragungen des IK-Auszugs erbringen kann, ist davon auszugehen, dass diese richtig erfolgt sind.

### **E. 3.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz die einmalige Abfindung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers korrekt, d.h. ohne Berücksichtigung der Jahre 1983, 1985 und 1986 festgesetzt hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 1. Oktober 2014 erweist sich gestützt auf die obigen Erwägungen als rechters, weshalb die Beschwerde offensichtlich unbegründet und im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG vollumfänglich abzuweisen und die angefochtene Einspracheverfügung zu bestätigen ist.

### **E. 4**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 4.1**

Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

#### **E. 4.2**

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2009 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die obsiegende Vorinstanz als Bundesbehörde hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung und die Voraussetzungen einer Ausnahme im vorliegenden Fall sind nicht erfüllt (BGE 126 V 143 E. 4b; Art. 46 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.